

BEILAGE B

Spezifikation der Zuwendungsfähigkeit der Anlagen

a) Zuwendungsfähigkeit landseitig

Gewerk	Maßnahmen	Zuwendungsfähig (max. %)		Bemerkungen
Grunderwerb	reiner Grunderwerb	Nein	0	Der Grunderwerb ist nicht zuwendungsfähig. Ebenso sind Erbpacht/Leibrenten sowie Miete/Mietkauf nicht Teil der Bemessungsgrundlage für die Unterstützung.
	Baufeldfreimachung	Nein/ Ja	15	Baufeldfreimachung ist dann nicht unterstützungsfähig, wenn die betreffenden Liegenschaften innerhalb der letzten 1,5 Jahre erworben wurden oder im Zuge der Antragstellung erworben werden. Die Baufeldfreimachung bei Erweiterungsinvestitionen auf Liegenschaften der Eigentümer-/Betreiber-gesellschaft sind unterstützungsfähig.
Tiefbau	Leitungsumlegungen (Freileitungen und Erdkabel)	Ja	25	Dies umfasst in erster Linie Leitungseinbauten Dritter (Erdkabel) sowie die baulichen Maßnahmen zur Umlegung von Freileitungen. Die getätigten Maßnahmen müssen jedenfalls unumgänglich für die Entwicklung des Standortes sein, um als unterstützungsfähig eingestuft zu werden.
	Rohrleitungen der Energieversorgung	Ja	25	Einbauten in Form von Rohrleitungen kommunaler regionaler oder über-regionaler Energieversorger (z.B. Gasleitungen), bedingen aufgrund ihrer behördlichen Auflagensituation eine entsprechend starke Einschränkung im Betriebsablauf. (Voraussetzung!) Verlegung ist - Wirtschaftlichkeit und Verhältnismäßigkeit vorausgesetzt - unterstützungsfähig.
	Wasserver- und -entsorgung	Ja	25	Einbauten in Form von Rohrleitungen kommunaler regionaler oder überregionaler Nutz/Brauchwasser Ver-/Entsorger bedingen aufgrund ihrer behördlichen Auflagensituation eine entsprechend starke Einschränkung im Betriebsablauf. (Voraussetzung!) Die Verlegung ist - Wirtschaftlichkeit und Verhältnismäßigkeit vorausgesetzt - unterstützungsfähig.

Erdbau	Erdbauarbeiten	Ja	20	Alle Erdbauarbeiten, welche der Herstellung eines nutzbaren Untergrundes dienen, also z.B. Abtrags/Schütтарbeiten, Bodenaustausch, Untergrundverfestigungsarbeiten bis zur Erstellung der Planumschutzschicht sind - die Verhältnismäßigkeit der Arbeiten voraus-gesetzt – unterstützungsfähig.
Schienenseitige Anbindung sowie Gleisanlagen	Gleisbauliche Arbeiten, z.B. Umschlaggleise, Ein/Ausfahr-gleise, Auszieh-gleise, Weichen	Ja	50	Grundlage für die Ermittlung der Unterstützungsfähigkeit sind die in den Einreichunterlagen enthaltenen Angaben des Terminalkonzeptes (Ausrichtung und Zuschnitt der Anlagen). Unterstützungsfähig sind jedenfalls nur jene Teile, welche im unmittelbaren Zusammenhang mit der Umschlagstätigkeit stehen.
Straßenseitige Anbindung sowie Umschlags-flächen	Umschlagsbereich (Fahr-, Lade-, Abstellspuren)	Ja	50	bei Einsatz von ortsfesten Umschlagsanlagen (z.B. Portalkran)
	Umschlagflächen	Ja	50	bei Einsatz von mobilen Umschlaggeräte
	Abstellflächen Lagerflächen	Ja	35	Grundlage für die Ermittlung der Unter-stützungsfähigkeit sind die in den Einreich-unterlagen enthaltenen Angaben des Terminalkonzeptes (Ausrichtung und Zuschnitt der Anlagen). Unterstützungsfähig sind jedenfalls nur jene Teile, welche im unmittelbaren Zusammenhang mit der Umschlagstätigkeit stehen.
	Verkehrsflächen	Ja	25	Fahrspuren/Bewegungslinien außerhalb der Umschlagfläche, einschließlich Park-/Stauraum im Gatebereich. Grundlage für die Ermittlung der Unterstützungsfähigkeit sind die in den Einreichunterlagen enthaltenen Angaben des Terminalkonzeptes (Ausrichtung und Zuschnitt der Anlagen). Unterstützungsfähig sind jedenfalls nur jene Teile, welche im unmittelbaren Zusammenhang mit der Umschlagstätigkeit stehen.
	Zuführungsstraße	Ja	20	Grundlage für die Ermittlung der Unterstützungsfähigkeit sind die in den Einreichunterlagen enthaltenen Angaben des Terminalkonzeptes. Die Anbindung in das öffentliche Verkehrsnetz, straßenseitig ist - die Verhältnismäßigkeit der Arbeiten vorausgesetzt -unterstützungsfähig.
Hochbau	Ein/Ausfahr-schalter	Ja	25	Inkl. der Einrichtungen zur Zutrittskontrolle (KFZ/Personen) im Eingangsbereich, welche der Sicherung der Umschlagseinrichtung dienen.

	Hallen, Büroräume etc.	Ja	20	Bauliche Maßnahmen zur Unterbringung von Personal sind nur in dem Ausmaß unterstützungsfähig, als sie der Unterbringung von Personal der Besitz/Betriebsgesellschaft dienen, welches für umschlagbezogene Tätigkeiten erforderlich ist.
	Sozialräume	Ja	10	Bauliche Maßnahmen zur Unterbringung von Personal sind nur in dem Ausmaß unterstützungsfähig, als sie der Unterbringung von Personal der Besitz/Betriebsgesellschaft dienen, welches für umschlagbezogene Tätigkeiten erforderlich ist.
Umschlagsg- eräte	Schienenkräne	Ja	30	Beachte die entsprechenden Maßnahmen zur Sicherung etwaiger Eigentumsvorbehalte der RL.
	mobile Umschlaggeräte	Ja	30	
	Zustellfahrzeuge (z.B. Zugmaschinen)	Nein	0	Betrifft auch terminalgebundene Fahrzeuge, wie RoRo Traktoren udgl.
Ausrüstung	Oberleitung	Ja	30	Ein-/Ausfahrgeleise bei elektrifizierten Strecken; Spitzenüberspannung im Gleismodul, soweit Direktausfahrten geplant und sinnvoll sind
	Signaltechnik	Ja	30	im Bereich der Zug- / Rangierfahrstraßen
	Weichenheizung	Ja	30	im Bereich der Zug- / Rangierfahrstraßen
	Energieversorgung	Ja	30	für die Krananlagen sowie den 50 Hz-Bereich
	Beleuchtung	Ja	30	Betrifft nur die Beleuchtungseinrichtungen der Umschlagsflächen und Einrichtungen.
	Betriebsfunk Betriebliche Kommunikation	Nein	0	
	Betriebsleitsystem sowie Systeme zur Steigerung der Effizienz der Umschlagseinrichtungen	Ja	30	IT-Ausstattung für zuwendungsfähige Arbeitsplätze und LWL-Kabel zwischen Gate und Kran, soweit im wirtschaftlichen und juristischem Eigentum
	Tankanlage	Ja	30	Für terminalgebundene Fahrzeuge, wenn zumindest ein unterstützungsfähiges Fahrzeug Verwendung findet
Begleitmaßnahmen	Lärm/Blendschutzmaßnahmen	Ja	25	Beinhaltet nur jene Lärm/Blendschutzmaßnahmen, welche in Umsetzung behördlicher Auflagen und Anordnungen realisiert werden

	Maßnahmen aufgrund anderer behördlicher Auflagen (z.B. Retentions- becken, Leckagewannen usw.)	Ja	25	Beinhaltet nur jene Maßnahmen, welche in Umsetzung behördlicher Auflagen und Anordnungen realisiert werden, die Verhältnismäßigkeit der Arbeiten vorausgesetzt.
--	---	----	----	--

b) Zuwendungsfähigkeit wasserseitig

Gewerk	Maßnahmen	Zuwendungs-fähig		Bemerkungen
Kaianlagen	Spundwand	Ja	25	Steile oder schräge Böschung. Auf Basis eines Gutachtens des Amtsachverständigen der zuständigen Bundesbehörde
	Landgänge	Ja	25	Senkrecht bzw. Böschungstreppen. Auf Basis eines Gutachtens des Amtsachverständigen der zuständigen Bundesbehörde.
	Anlagepfähle/ Duckdalben	Ja	25	Auf Basis eines Gutachtens des Amtsachverständigen der zuständigen Bundesbehörde.
Sonstige Maßnahmen	Ausbau Wasserstraße	Ja	25	soweit für Lade- / Löschstelle erforderlich bis zur Einmündung in eine öffentliche Wasserstraße, die Verhältnismäßigkeit der Arbeiten vorausgesetzt und auf Basis eines Gutachtens des Amtsachverständigen der zuständigen Bundesbehörde
	Ölsperren	Ja	25	Beinhaltet nur jene Maßnahmen, welche in Umsetzung behördlicher Auflagen und Anordnungen realisiert werden, die Verhältnismäßigkeit der Arbeiten voraus- gesetzt.